

**Betreff:****Sachstandsbericht zur Umsetzung der Richtlinie über die  
Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in  
Kindertagesstätten (Quik)****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

**Datum:**

28.09.2022

**Beratungsfolge**

Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

24.08.2017

**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK) RdErl. D. MK v. 27.4.2017 – 21-47 501/2 - ermöglicht eine befristete Förderung im Zeitraum vom 01.01.2017 – 31.12.2018. Antragsfrist für die Förderung im Jahr 2017 ist der 31.07.2017. Antragsteller und Zuwendungsempfänger ist die Stadt Braunschweig als öffentlicher Träger der Jugendhilfe. Sie darf die Mittel nach Maßgabe der Richtlinie an öffentliche und freie Träger von Kindertagesstätten weiterleiten. Die Antragstellung setzt ein Einvernehmen mit allen Kita-Trägern zum Einsatz und der Verteilung der Mittel voraus. Hierzu wurde am 20. Juni 2017 ein Abstimmungsgespräch mit den Trägervertretenden durchgeführt. Allen Trägervertretenden wurden im Anschluss Unterlagen und Informationen zur Abstimmung zur Verfügung gestellt.

Die Zuwendungen des Landes werden in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewährt. Zuwendungsfähig sind die im Bewilligungszeitraum anfallenden Personalkosten für zusätzliche Fach- und Betreuungskräfte und Sachkosten für Einführungskurse.

Der Stadt Braunschweig stehen entsprechend der veröffentlichten Berechnungsgrundlage der Nds. Landesschulbehörde für das Jahr 2017 Fördermittel in Höhe von max. 1.870.650 € sowie für das Jahr 2018 in Höhe von max. 1.868.960 € zur Verfügung. Diese werden für den o.g. Förderzeitraum seitens der Stadt Braunschweig fristgerecht beantragt.

Die Richtlinie ermöglicht die Förderung des Einsatzes von Zusatzkräften im Kindergarten (3 – 6 jährige Kinder) zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten unter Berücksichtigung der Integration von Kindern mit Fluchterfahrungen. Gefordert wird der Einsatz im Umfang von mind. ½-Stelle sowie eine Qualifikation der Zusatzkräfte nach § 4 Abs. 1 bis 3 Niedersächsisches Kindertagesstättengesetz - KitaG - (mind. Sozialassistent/Sozialassistentin bzw. Kinderpfleger/Kinderpflegerin).

Einer groben Kalkulation mit Durchschnittspersonalkosten für eine päd. Fachkraft (S 8a bzw. S 8b) zu Folge könnte mit der Förderung die Schaffung von insgesamt ca. 70 zusätzlichen Stellen (T 19,5) finanziert werden.

Sofern nicht ausreichend qualifizierte Zusatzkräfte auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, können auch „andere geeignete Kräfte“ eingesetzt werden, die die Aufnahmeveraussetzungen für den Einstieg in die Klasse 2 der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent erfüllen. Hierbei ist eine

Teilnahme an Einführungskursen vorgesehen. Die geforderten Einführungskurse für den Quereinstieg umfassen 160 Unterrichtseinheiten. Derzeit liegt bereits ein Angebot der ev. Landeskirche zur Durchführung von Einführungskursen vor. Dies kann ggf. bedarfsorientiert von den Trägern/Kindertagesstätten in Anspruch genommen werden. Gleiches trifft auch auf mögliche Einführungskurse anderer Anbieter zu.

Mit den Trägervertretern in der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII - Kita - wurde zur Verteilung der Fördermittel die Einführung von Trägerbudgets vereinbart. Die Träger erhalten dabei ein Budget und können unter Berücksichtigung der Richtlinie des Landes Niedersachsen eigene Schwerpunkte für die Umsetzung wählen. Dabei bezieht sich die Förderung lt. Richtlinie nur auf Kindergarten- und Familiengruppen.

Als maßgebliches Kriterium für den Verteilungsschlüssel zur Bildung der Trägerbudgets wird die Anzahl der Kindergarten- und Familiengruppen in den Kindertagesstätten, in denen ein hoher Anteil von Kindern betreut und in deren Familien überwiegend nicht deutsch gesprochen wird, vereinbart (Stichtag 01.03.2017, ab ca. 20 %). Dieses Budget kann dann von jedem Träger bedarfsorientiert für den Einsatz von Zusatzkräften sowie die Finanzierung von Einführungskursen genutzt werden.

Eine entsprechende Datenerhebung wird in Zusammenarbeit mit den Kita-Trägern bereits durchgeführt. Zur konkreten Weiterleitung der Fördermittel durch die Stadt Braunschweig ist die Einführung eines geregelten Antrags- und Nachweisverfahrens entsprechend den Vorgaben der Förderrichtlinie vorgesehen.

Angesichts des rückwirkenden Erlasses der Richtlinie könnte der Fall eintreten, dass die zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere für das Jahr 2017 nicht in voller Höhe ausgeschöpft werden können. Zudem stellen der aktuelle Fachkräftemangel sowie die Befristung der Förderrichtlinie weitere Erschwernisse bei der Umsetzung dar. Für die verwaltungsmäßige und fachliche Umsetzung der Förderrichtlinie auf Seiten des öffentlichen und auch der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe stehen keine Fördermittel zur Verfügung. Wenngleich keine unmittelbare Kofinanzierungspflicht der Kommune besteht, können sich zur nachhaltigen Sicherstellung der Qualitätsverbesserung ggf. Erwartungshaltungen zur Anschluss-/Kofinanzierung ergeben.

Dr. Hanke

**Anlage/n:**

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK) RdErl. D. MK v. 27.4.2017 – 21-47 501/2



## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK)**

**RdErl. d. MK v. 27.4.2017 – 21 – 47 501/2**

**- VORIS 21133 -**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten unter Berücksichtigung des Ziels der Integration von Kindern mit Fluchterfahrung. Es ist wünschenswert, dass sich die Zuwendungsempfänger über die durch die Zuwendung möglichen Maßnahmen hinaus im Sinne dieser Richtlinie engagieren.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

- 2.1 die Beschäftigung von zusätzlichen Fach- und Betreuungskräften (Zusatzkräften) in Gruppen oder gruppenübergreifend, in denen überwiegend Kinder von der Vollen- dung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt betreut werden, in Kindertages- stätten über das nach § 4 KiTaG erforderliche Personal hinaus und
- 2.2 Einführungskurse für die im Rahmen dieser Richtlinie eingesetzten Zusatzkräfte, die nicht über eine Qualifikation nach § 4 Abs. 1 bis 3 KiTaG verfügen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Nds. AG SGB VIII sowie § 163 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 165 Abs. 5 Satz 2 NKomVG (Erstempfänger). Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuwendung an öffentliche und freie Träger von Kindertageseinrichtungen (Letztempfänger) nach Maßgabe der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO und Nr. 6 dieser Richtlinie weiterleiten.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bestätigt, dass er sich mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich hinsichtlich des Einsatzes der Mittel geeinigt hat. Dabei sind die örtlichen Bedarfe sowie die Trägerstruktur angemessen zu berücksichtigen.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragfinanzierung für die Dauer von jeweils zwei Jahren, erstmalig zum 1.1.2017 gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung wird auf der Grundlage der zuletzt veröffentlichten Statistik der Kinder- und Jugendhilfe des Bundesamtes für Statistik ermittelt, und zwar jeweils für die Hälfte der jährlich zur Verfügung stehenden Summe an Haushaltssmitteln



- 5.2.1 nach dem jeweiligen Anteil an Gruppen, in denen überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt betreut werden, im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und
- 5.2.2 nach dem jeweiligen Anteil an Kindern zwischen drei bis unter acht Jahren (ohne Schulkinder) mit Migrationshintergrund, in deren Familien nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird, im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.
- 5.3 Zuwendungsfähig sind die im jeweiligen Bewilligungszeitraum anfallenden Personalausgaben nach Nr. 2.1 sowie Sachausgaben nach Nr. 2.2.
- 5.4 Personalausgaben nach Nr. 2.1 sind zuwendungsfähig für Zusatzkräfte, die mindestens mit der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beschäftigt sind und die Qualifikationsanforderungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 KiTaG erfüllen. Sofern keine nach Satz 1 qualifizierten Kräfte zur Verfügung stehen, können auch andere geeignete Kräfte eingesetzt werden, die die Aufnahmeveraussetzungen für den Einstieg in die Klasse 2 der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent erfüllen. Diesen Kräften soll ermöglicht werden, innerhalb des Bewilligungszeitraumes die berufsbegleitende Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten zu absolvieren.
- 5.5 Sachausgaben für die Maßnahmen nach Nr. 2.2 sind nur zuwendungsfähig, sofern es sich dabei um von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannte Einführungskurse handelt.
- 5.6 Personal- und Sachausgaben nach Nr. 2 sind nicht zuwendungsfähig, wenn dafür Leistungen nach dem SGB II, dem SGB III oder nach anderen Förderprogrammen von Bund und Land gewährt werden. Ebenso sind Personalausgaben für Fachkräfte, die bei der Bemessung von Finanzhilfeleistungen gemäß den §§ 16, 16 a und 18 KiTaG berücksichtigt werden, nicht zuwendungsfähig.

## **6. Besondere Zuwendungsbestimmungen**

Die Weiterleitung der Zuwendung an die in Nr. 3 genannten Träger von Kindertagesstätten ist nur zulässig, wenn gegenüber dem Dritten gesichert ist, dass die Zuwendungsbestimmungen nach dieser Richtlinie eingehalten werden.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

- 7.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist die Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Hannover - Landesjugendamt. Die Förderanträge sind nach einem einheitlichen Vordruck für den Bewilligungszeitraum 1.1.2017 bis 31.12.2018 bis zum 31.7.2017, für darauffolgende Bewilligungszeiträume bis zum 30.9. des vor dem Beginn des Bewilligungszeitraums liegenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.



- 7.3 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 VV/VV-Gk zu § 44 LHO gilt für eine Förderung nach Nr. 2.1 generell als erteilt. Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 VV/VV-Gk zu § 44 LHO gilt für eine Förderung nach Nr. 2.2 für den Bewilligungszeitraum 1.1.2017 bis 31.12.2018 als erteilt, wenn mit der Maßnahme ab dem 01.01.2017 begonnen wurde, für darauffolgende Bewilligungszeiträume mit dem Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus der Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns nicht abgeleitet werden.
- 7.4 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Der Vordruck für den Verwendungsnachweis wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

An die  
Niedersächsische Landesschulbehörde  
Region Hannover, Landkreise und Städte